



Mechthild Rawert

Mitglied des Deutschen Bundestages
Mitglied im Ausschuss für Gesundheit
Mitglied im Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Mechthild Rawert, MdB · Platz der Republik 1 · 11011 Berlin

Berlin

Platz der Republik 1
11011 Berlin

Unter den Linden
Raum 4.100

☎ (030) 227.737 50

📠 (030) 227.762 50

✉ mechthild.rawert@bundestag.de

Wahlkreis

Friedrich-Wilhelm-Str. 86
12099 Berlin-Tempelhof

☎ (030) 720 13 884

☎ (030) 720 13 994

✉ mechthild.rawert@wk.bundestag.de

www.mechthild-rawert.de



Berlin, 14. Juni 2007

Erklärung nach § 31 GO BT zum Abstimmungsverhalten am 14.06.2007

„Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union“ Bundestagsdrucksache 16/5065

Ich stimme dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union nach intensiver Überlegung, Abwägung und Gewichtung der Argumente nicht zu.

Anlass dieses Gesetzes ist die Umsetzung von 11 EU-Richtlinien in nationales Recht. Die Regierungsfractionen des Deutschen Bundestages müssen tätig werden, zumal neun dieser Richtlinien bereits entfristet sind. Dieses Richtlinien-Umsetzungsgesetz enthält drei maßgebliche Aspekte:

- eine gesetzliche Bleiberechtsregelung,
- die eigentliche Richtlinien-Umsetzung und
- darüber hinausgehender nationaler Änderungsbedarf im Ausländerrecht.

Außerordentlich positiv zu bewerten sind die erstmals allgemeinverbindlich bundesweit einheitlichen gesetzlichen Bestimmungen zum Bleiberecht für Menschen (vgl. § 104 a und 104b AufenthG), die seit Jahren mit einem Duldungsstatus in Deutschland leben. Diesen fast 60.000 Kindern und Jugendlichen, Frauen und Männern wird mit dem Gesetz eine dauerhafte Lebensperspektive in Deutschland geboten. Ich begrüße diesen gesetzgeberischen Meilenstein über alle Ländergrenzen hinweg nachdrücklich. Ohne die hartnäckige Arbeit der SPD-Bundestagsfraktion hätte es diese Regelung nicht gegeben. Mit dem Koalitionspartner nicht mehr verhandelbar war, eine dauerhafte, keine neuen Duldungsfälle produzierende Bestimmung zu vereinbaren.

Das Gesetz vermittelt viel zu wenig, dass Deutschland unsere gemeinsame Heimat ist. Es entsteht vielmehr der Eindruck, Integration würde verstärkt als Abwehrpolitik und nicht als gemeinsame gesellschaftspolitische Herausforderung sowohl für die aufnehmende Mehrheitsgesellschaft als auch für die Zugewanderten der 1. bzw. die hier geborenen bzw. in jungen Jahren zugewanderten Kinder und Jugendlichen der sog. 2. und 3. Generation verstanden. Ich lehne es ab, dass wir Regelungen schaffen, die teilweise hinter das augenblicklich geltende Zuwanderungsgesetz zurückfallen.

Bei den öffentlichen Anhörungen des Innenausschusses haben Expertinnen und Experten nachdrücklich vor der wahrscheinlichen Verfassungswidrigkeit zahlreicher Bestimmungen gewarnt. Viele ihrer Hinweise sind für mich überzeugend.

Exemplarisch möchte ich einige der Beweggründe für meine Ablehnung erläutern:

I. Kinder und Jugendliche

a) **Abzulehnende Bestimmungen zum Staatsbürgerschaftsrecht**

Rücknahme der Einbürgerungserleichterungen für junge Erwachsene (§ 10 Abs. 1 S. 3 StAG)

Nicht einverstanden bin ich damit, dass die Einbürgerungserleichterungen für junge Erwachsene gestrichen werden. Bisher können unter 23-Jährige sich einbürgern lassen, ohne nachweisen zu müssen, dass sie ihren Lebensunterhalt eigenständig sichern können. Angesichts der bereits länger andauernden Probleme auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt für Jugendliche / junge Erwachsene mit oder ohne deutschen Pass geht diese Forderung an den Realitäten Deutschlands vorbei. Auch aus den EU-Richtlinien, die mit dem Gesetz umgesetzt werden sollen, ergibt sich keine Notwendigkeit zur Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts in dieser Form.

b) **Abzulehnende jugendpolitisch relevant werdende Bestimmungen**

„...wenn der Heranwachsende wegen serienmäßiger Begehung nicht unerheblicher vorsätzlicher Straftaten, wegen mehrerer Straftaten oder wegen einer besonderen Straftat an rechtskräftig verurteilt worden ist.“ (§ 56 Abs2 AufenthG)

Die über das Strafrecht hinaus gehende konstante Drohung zur Ausweisung an alle in Deutschland lebenden Jugendlichen nicht-deutscher Herkunft ist m.E. diskriminierend und fördert den Integrationswillen nicht. Viele der hier geborenen bzw. aufgewachsenen Jugendlichen kennen das Herkunftsland ihrer Eltern nur aus dem Urlaub bzw. gar nicht.

c) **Abzulehnende Bestimmungen: Eingriff in die körperliche Unversehrtheit**

„...das Aufnehmen von Lichtbildern, das Abnehmen von Fingerabdrücken sowie Messungen und ähnliche Maßnahmen, einschließlich körperlicher Eingriffe, die von einem Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst zum Zweck der Feststellung des Alters vorgenommen werden, wenn kein Nachteil für die Gesundheit des Ausländers zu befürchten ist. Die Maßnahmen sind zulässig bei Ausländern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben; Zweifel an der Vollendung des 14. Lebensjahres gehen dabei zu Lasten des Ausländers.“ (§ 49 Abs. 6 AufenthG)

Die Feststellung des Alters könnte eine große Rolle spielen:

- bei von Abschiebung bedrohten Minderjährigen

- bei Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts eines strafrechtlichen Vergehens
- bei der Feststellung der Strafmündigkeit (bis 14 Jahren) bzw. bei der Anwendung des Jugendstrafrechts oder des Strafrechts

Ärztinnen und Ärzte haben auf dem 110. Deutschen Ärztetag 2007 beschlossen, mit Entschiedenheit jegliche Beteiligung zur Feststellung des Alters von AusländerInnen abzulehnen. Die Feststellung des Alters von AusländerInnen sei mit dem Berufsrecht nicht vereinbar, es handele sich weder um eine Maßnahme zur Verhinderung noch um die Therapie einer Erkrankung. Weiterhin sei die Altersfeststellung durch Röntgen der Handwurzelknochen von Jugendlichen wissenschaftlich höchst umstritten und könne daher keine zweifelsfreie Rechtssicherheit bieten.

II. Frauen- und Familienpolitik

a) **Abzulehnende Bestimmungen zum Familiennachzug**

„(1) Dem Ehegatten eines Ausländers ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn

- a. beide Ehegatten das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b. der Ehegatte sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann...“ (§30 Abs. 1 AufenthG“)

Begründet wird der Vorschlag von der CDU/CSU damit, mensch müsse etwas gegen Zwangsverheiratungen tun. Ich bin davon überzeugt, dass die geplanten Regelungen keine einzige Zwangsheirat verhindern. Die beabsichtigten Anforderungen stellen stattdessen schwer zu überwindende Hürden für eine Familienzusammenführung in Deutschland dar. So sollen EhepartnerInnen bereits vor ihrer Einreise die deutsche Sprache erlernen, was gerade im ländlichen Raum vieler Herkunftsländer kaum realisierbar ist. Diese Regelungen werden eher zu einer sozialen Auswahl führen. Zudem fordert die umzusetzende EU-Richtlinie lediglich, dass Zuwandernde Sprachkenntnisse erwerben sollen - keine Aussage wird dazu gemacht, ob vor oder nach der Einreise.

Wer tatsächlich will, dass keine Zwangsehen mehr geschlossen werden, sollte im Gesetz die Aufenthaltsrechte zwangsverheirateter Frauen stärken:

- Die Rückkehroption darf auch bei längerem Auslandsaufenthalt nicht erlöschen um im Ausland zwangsverheirateten Frauen (Heiratsverschleppung) eine Rückkehr zu ermöglichen. Die Wiedereinreisefrist sollte drei Jahre betragen.
- Zwangsverheiratung soll im Hinblick auf das eigenständige Aufenthaltsrecht für Ehegatten als Härtefall innerhalb der ersten 24 Monate gelten und somit für Betroffene die Möglichkeit eröffnen, ein eigenständiges Aufenthaltsrecht begründen zu können. In den entsprechenden Verwaltungsvorschriften soll Zwangsheirat ausdrücklich als Härtefall deklariert werden.
- Anstelle der Verpflichtung, vor einem Nachzug Sprachkenntnisse verpflichtend zu erlernen, sollten in Deutschland Integrationskurse verpflichtend sein, in denen auch ein

auf Häusliche Gewalt/ Zwangsheirat spezialisiertes Beratungs- und
Betreuungsprogramm impliziert ist.

b) Abzulehnende Bestimmungen: Bi-Nationale Ehen unter Generalverdacht

*„...wenn die Ehe nicht ausschließlich zu dem Zweck geschlossen wurde, dem
nachziehenden Ehegatten die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet zu
ermöglichen.“ (§ 27 Abs. 1a AufenthG)*

In einer Einwanderungsgesellschaft wie der unserigen ist es völlig normal, dass zwischen
Menschen ohne deutschen Pass und Menschen mit deutschem Pass Beziehungen gelebt,
Ehen geschlossen und/oder Familien gegründet werden. Wer fragt beim Sich-Verlieben
schon nach einem Pass? Dennoch besteht aufgrund der Rechtslage die Tendenz, einen
Teil der bi-nationalen Ehen unter den Generalverdacht der „Scheinehe“ zu stellen.

III. Integrationskurse

a) Abzulehnende Bestimmungen Integrationskurse mit Sanktionen

AusländerInnen die ihre Pflicht zur ordnungsgemäßen Teilnahme an Integrationskursen
verletzten erfahren einen gestuften Sanktionskatalog: *Nichtverlängerung der
Aufenthaltserlaubnis (§ 8 Abs. 3 AufenthG), Verwaltungszwang (§ 44a Abs 3 AufenthG) und
Bußgeld (§98 AufenthG).*

Sanktionen demotivieren. Es besteht lernpsychologisch Einigkeit darüber, dass Zwang und
Druck keine geeigneten Mittel zur Förderung von Lernerfolg sind. Ich befürworte es, wenn
die Motivierung der TeilnehmerInnen durch die Schaffung positiver Anreize erfolgt. Die
Erhöhung der Qualität der Integrationskurse (kunden-, bildungs- und berufsorientierte
Angebote) oder die frühere Erteilung der Niederlassungserlaubnis bzw. Einbürgerung wäre
ein sachgerechter und angemessener Weg dahin.

Mechthild Rawert